

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Betreuungsvertrag**

1. Der Betreuungsvertrag wird wirksam mit der Abgabe der Anmeldung beim Verein und der Rückbestätigung durch den Verein. Die Aufnahme eines Kindes setzt voraus, dass mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Förder- und Betreuungsverein an der Hausbergschule e.V. ist bzw. diese Mitgliedschaft beantragt hat. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung, sondern bedarf einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft.
2. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt, wenn das Kind innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuung (Frühb.: 7:00 – 8:55 Uhr, Mittagsb.: 15:00 bzw. 12:25 - 16:00 Uhr) in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. Für Kinder, die sich unerlaubt entfernen oder nicht in den Betreuungsräumen erscheinen, übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Die Mittagsbetreuung endet um 16:00 Uhr. Die Kinder werden spätestens zu diesem Zeitpunkt aus der Betreuung entlassen. Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder pünktlich, spätestens um 16:00 Uhr abzuholen, sofern diese den Heimweg nicht selbst vornehmen. Es ist freitags möglich die Kinder ab 14:15 Uhr aus der laufenden Betreuung abzuholen. Bei verspätetem Abholen ist der Verein berechtigt eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Diese beträgt € 5,- pro angefangene Viertelstunde.
4. Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Lehrkräfte darüber zu informieren, an welchen Tagen das Kind in die Betreuung zu schicken ist.
5. Bei Krankheit oder in Ausnahmefällen (z.B. Tagesausflug mit der Klasse, zeitweise Teilnahme am Förderunterricht in der Schule etc.) ist die Betreuung rechtzeitig über die Telefonnummer 06033/7464921 zu informieren. Eine Mitteilung durch andere Mitschüler oder durch die Lehrkräfte ist nicht ausreichend.
6. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich dem Betreuungsteam (Tel: 06033/7464921) zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten.
7. Essensabmeldungen müssen spätestens bis Mittwoch der Vorwoche schriftlich der Betreuung vorliegen. Kurzfristige Änderungen sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Nicht rechtzeitig abbestellte Essen müssen bezahlt werden. Fristgerechte Essensabmeldungen können am Ende jedes Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Kassenswart geltend gemacht werden. Hierfür ist das entsprechende Formular des Betreuungsvereins zu verwenden, auf dem das Betreuungsteam spätestens bis zum Ende des Folgemonats die fristgerechte(n) Abmeldung(en) des/der geltend gemachten Essen(s) bestätigt hat.
8. Beschwerden der Eltern sind zunächst mit dem Betreuungsteam zu besprechen. Bei anhaltenden Beschwerden oder fruchtlosem Gesprächsverlauf ist dem Vorstand des Vereins Mitteilung zu machen, der sich dann um Abhilfe bemühen wird.
9. Der derzeitige Monatsbeitrag wird bei Bedarf jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, zum 01.02. oder 01.08., neu festgelegt. Er ist auch während der Ferienzeit zu entrichten. Er wird monatlich nachträglich abgebucht und ist bis zum 31.01. bzw. 31.07. verbindlich.

Die gültigen Betreuungsbeiträge und Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Entstehende Kosten für Rückbuchungen sowie Mahnungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind sofort zu zahlen. Der Verein behält sich vor, den Zahlungspflichtigen bereits bei der ersten Rücklastschrift € 15,- plus € 8,- anfallende Bankgebühren zu belasten.

Da der Beitrag von Landes- und Kreiszuschüssen abhängig ist, behält der Verein sich vor, zum jeweiligen Schulhalbjahr Beitragsanpassungen vorzunehmen. Diese werden rechtzeitig mitgeteilt und berechtigen die Erziehungsberechtigten zu einer außerordentlichen Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der neuen Gebührensätze. Die Kündigung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

10. Der rechtsgültige Betreuungsvertrag mit den festgelegten Betreuungstagen verlängert sich jeweils um ein Schulhalbjahr, wenn nicht 3 Monate zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gekündigt wird. Für neu gemeldete Betreuungskinder gilt eine 3-monatige Probezeit für beide Vertragsparteien, in der der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden kann. Auch diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die auf der Anmeldung angegebenen Betreuungstage sind verbindlich. Eine spätere Erweiterung oder Änderung dieser Tage ist nur möglich, wenn für den gewünschten Wochentag noch freie Plätze vorhanden sind. Dies muss mit dem geschäftsführenden Vorstand abgeklärt werden. Die Frist für die Kündigung einzelner Tage beträgt 3 Monate zum Monatsende.
11. Eine Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einverständnis zwischen Erziehungsberechtigten und Vereinsvorstand ist jederzeit möglich.
12. Eine außerordentliche, ggf. fristlose Kündigung durch den Verein ist im laufenden Schuljahr möglich, wenn der Betreuungsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird oder das Kind nach mehrheitlicher Auffassung des Betreuungsteams und der Mehrheit des Vorstandes in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann. Eventuelle Schadensersatzansprüche behält sich der Verein vor.
13. Bei Beendigung der Grundschulzeit (Ende 4. Klasse) scheidet das Kind zum Ende des Schuljahres aus der Betreuung aus. Einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es in diesem Falle nicht. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss separat erfolgen (s. Absatz 1).
14. In den Ferien findet jeweils in der letzten Schulferienwoche Ferienbetreuung statt, garantiert für hierfür fest angemeldete Kinder. Die Anmeldung erfolgt einmalig pauschal für alle Ferien (Ostern, Sommer, Herbst, Winter) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebotes und beinhaltet den Platz in der verlässlichen Ferienbetreuung. Sie ersetzt jedoch nicht die gesonderte Anmeldung innerhalb der angegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Ferien, die im Vorfeld rechtzeitig an die Eltern versendet wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Vor der ersten Nutzung der Ferienbetreuung sollen mindestens drei Monatsbeträge gezahlt worden sein.
15. Im Zusammenhang mit Aufgaben des Förder- und Betreuungsvereins ist jedes Elternpaar, unabhängig von der Kinderzahl, verpflichtet, pro Schuljahr zwei Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Betreuungsteam und Vorstand abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt. Vorstandsmitglieder sind von dieser Arbeitsleistung befreit.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist bei allen anderen Mitgliedern nur

gegen Zahlung eines Entgelts von 20,00 € für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Betreuungsteam und/oder vom Vorstand erfasst und abgezeichnet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand festgestellt und im Lastschriftverfahren eingezogen.

16. Weitergehende oder abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden und durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgezeichnet sind.
17. Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 15.11.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage

Butzbach, im November 2016

Anja Gans  
1. Vorsitzende

Petra Milbrath  
2. Vorsitzende

## Anlage:

### Aktuelle Beiträge und Kosten für die Betreuung

Monatlicher Beitrag für die **Frühbetreuung** (07.00 Uhr – 08:55 Uhr) je angemeldetem Wochentag:

Betreuungstage pro Woche	Betreuungsbeitrag pro Monat Einzelkind	Betreuungsbeitrag pro Monat Geschwisterkinder
1	8,00 €	6,40 €
2	16,00 €	12,80 €
3	24,00 €	19,20 €
4	32,00 €	25,60 €
5	40,00 €	32,00 €

Monatlicher Beitrag für die **Kurzbetreuung** (12.25 Uhr – 13:20 Uhr) je angemeldetem Wochentag

Betreuungstage pro Woche	Betreuungsbeitrag pro Monat Einzelkind	Betreuungsbeitrag pro Monat Geschwisterkinder
1	4,00 €	3,20 €
2	8,00 €	6,40 €
3	12,00 €	9,60 €
4	16,00 €	12,80 €
5	20,00 €	16,00 €

Monatlicher Beitrag für die **Nachmittagsbetreuung** (15:00 Uhr – 16:00 Uhr) je angemeldetem Wochentag:

Betreuungstage pro Woche Montag - Donnerstag	Betreuungsbeitrag pro Monat Einzelkind	Betreuungsbeitrag pro Monat Geschwisterkinder
1	4,00 €	3,20 €
2	8,00 €	6,40 €
3	12,00 €	9,60 €
4	16,00 €	12,80 €

Monatlicher Beitrag für die **Freitagsbetreuung mit Essen** (12:25 Uhr – 16:00 Uhr):

Betreuungstage pro Woche	Betreuungsbeitrag pro Monat Einzelkind	Betreuungsbeitrag pro Monat Geschwisterkinder	(derzeit gültiger) Essensbeitrag pro Monat
1	14,00 €	11,20 €	12,00 €

Monatlicher Beitrag für die **Ferienbetreuung** (jeweils letzte Woche der Schulferien, täglich 8:00 bis 16:00 Uhr):

20,00 € (Geschwisterkinder 16,00 €) pauschal

Wird die Ferienbetreuung nur einmalig spontan gewünscht (nur wenn Plätze verfügbar), sind 75,-- € pro Woche zu zahlen. Die Kosten für das Essen werden nach Aufwand berechnet.

Der Betreuungsbeitrag erhöht sich um 5,-- € pro Monat, wenn die Erziehungsberechtigten nicht Mitglied im Förder- und Betreuungsverein an der Hausbergschule e.V. sind. Dieser Aufschlag ist unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage pro Woche.

**Hinweis:** Die o.a. Betreuungsbeiträge gelten jeweils für ein Geschäftsjahr (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres), sofern sie nicht gem. Punkt 9. angepasst werden, und sind ebenfalls für die Zeit der Ferien zu entrichten.

Um den Arbeitsaufwand für die Abrechnung und die Zahlungsabwicklung so gering wie möglich zu halten, wurde die Berechnung des Betreuungsbeitrages und des Essensbeitrages auf 12 Monate umgerechnet. Der Essensbeitrag wird wie der Betreuungsbeitrag auch in den Ferienmonaten abgebucht.

Aufwandsentschädigung bei verspätetem Abholen: 5,-- € pro angefangene Viertelstunde.

Butzbach, Oktober 2016

Anja Gans  
1. Vorsitzende

Petra Milbrath  
2. Vorsitzende